

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Kurzhaarklub Artland-Emsland e.V.

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. VR 140166 eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Bersenbrück

3. Der Verein ist Mitglied des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes und über diesen dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und damit der Federation Cynologique Internationale (FCI) angeschlossen.

Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de)

Ebenfalls anerkennt der Verein für sich und seine Mitglieder die Satzung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes soweit sie die Interessen des Vereins berührt. Die Zuchtordnung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes, die auf der Grundlage der VDH – Rahmenezuchtordnung erstellt wurde, ist uneingeschränkt für die Mitglieder des Vereins gültig. In Fragen der Zucht hat das „VDH-Recht“ Vorrang vor dem des JGHV.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Deutsch-Kurzhaar-Hundes nach der Zuchtordnung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes e.V. durch:

- a) Ausrichtung von Prüfungen nach den Prüfungsordnungen des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes e.V.;
- b) Ausrichtung von Prüfungen nach den Prüfungsbestimmungen des Jagdgebrauchshund-Verbandes e.V.;
- c) Beratung und Unterstützung der Züchter mit dem Zuchtziel einer Reinzucht von Deutsch-Kurzhaar Hunden und der Eliminierung zuchtausschließender Fehler;
- d) der Verein erkennt die Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. sowie deren Satzung und Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung, wie auch die Disziplinarordnung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes an.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar förderungswürdige Zwecke i.S. des § 52 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt. Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder werden nicht begünstigt durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und weltanschaulich neutral und unterstützt weder unmittelbar noch mittelbar politische Parteien.

§ 3 I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann werden, der gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift des Aufnahmeantrages wird die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen und Ordnungen des JGHV und des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes anerkannt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.
3. Die Mitgliedschaft gewerbsmäßiger Hundehändler muß der Vorstand ablehnen.
4. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
5. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Satzung.

II. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber durch Ausspruch einer Kündigung unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zum Schluß des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Die Kündigung ist erst nach dreijähriger Mitgliedschaft möglich.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung;
 - b) bei erheblicher Schädigung der Vereinsinteressen, der Interessen des Kurzhaar- und des Jagdgebrauchshundverbandes oder der Landesjägerschaft;
 - c) bei ungebührlichen Verhalten gegenüber Anordnungen des Vorstandes, erheblicher Beleidigung eines Vereinsmitgliedes sowie ungebührlicher Kritik an einem Prüfungsleiter oder Richter;
 - d) bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren Strafen, auch wenn solche erst nach dem Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand.

III. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und um die Förderung von Deutsch-Kurzhaar erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in den Versammlungen. Sie sind beitragsfrei.

Für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden gilt sinngemäß das für Ehrenmitglieder gesagte.

§ 4 Beitrag und Geschäftsjahr

Der von den Mitgliedern zu erhebende Beitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Personen, die dem Verein beitreten, haben unabhängig von der Zeit des Eintritts für das laufende Geschäftsjahr den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Der erweiterte Vorstand;
4. Die Kassenprüfer.

§ 6 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich auf Einberufung durch den Vorstand statt.
2. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Tagung zu erfolgen.
3. Eine außerordentlich Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe der Gründe beantragen.
4. Die Hauptversammlung beschließt über:
 - a) Satzungsänderungen;

- b) Festsetzung der Beiträge;
 - c) Prüfung der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Stellungnahme des Vereins über Anträge an den Deutsch-Kurzhaar-Verband und den Jagdgebrauchshundverband e.V.;
 - e) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und zwei Kassenprüfer und zwar zu a) mit dreiviertel Mehrheit und zu b) bis e) mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von vier Jahren, mit einem Versatz von zwei Jahren gewählt.
6. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Nach zweijähriger Tätigkeit scheidet ein Kassenprüfer aus und kann nicht unmittelbar wieder gewählt werden.
7. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 7 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. dem Vorsitzenden;
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - 3. dem Geschäftsführer;
 - 4. dem Zuchtwart;
 - 5. dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 1. der geschäftsführende Vorstand;
 - 2. der stellvertretende Geschäftsführer;
 - 3. der stellvertretende Zuchtwart;
 - 4. je ein Vertreter der Landkreise über die sich der Bereich des Klubs erstreckt.
2. Die Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben
Den Mitgliedern des Vorstandes wird eine Aufwandsentschädigung (Fahrt-, Telefon- und Portokosten) in Höhe von 150,-€ pro Jahr bezahlt.
Die Entscheidung über diese Aufwandsentschädigung trifft die Hauptversammlung.

§ 8 Richteranwälter

- 1. Die Richteranwälter werden vom Vorstand ernannt.
- 2. Die Ernennung kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Ernennung und Widerruf erfolgen schriftlich.

§ 9 Auflösung des Verein

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluß einer besonders für diesen Zweck einzuberufenden Hauptversammlung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluß ist nur dann gültig, wenn er mit einer Mehrheit von dreiviertel aller in der Versammlung erschienenen Mitglieder gefaßt wird.

Mit dem Auflösungsbeschluss beschließt die Versammlung, wem das Vereinsvermögen zufließen soll. Dies kann nur, eine ebenfalls als Förderungswürdig oder gemeinnützig anerkannte Körperschaft sein, die sich für die kynologischen Ziele des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes einsetzt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.